

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	LVö-013-2023
	Status:	öffentlich
	Datum:	08.06.2023
Betreff:		
Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Gemeinde Langenwolschendorf		
Ordnungsamt Herr Reich		
Beratungsfolge: 03.05.2023 Gemeinderat Langenwolschendorf 05.07.2023 Gemeinderat Langenwolschendorf		

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Langenwolschendorf beschließt auf seiner Sitzung am 05.07.2023 die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Gemeinde Langenwolschendorf in der nachfolgenden Fassung:

„Satzung
über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)
der Gemeinde Langenwolschendorf
Vom2023

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) und der §§ 1, 2 und 5 Abs. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 2000, 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenwolschendorf in der Sitzung am2023 folgende Satzung beschlossen:

§1 Steuertatbestand

(1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

(2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 4 Monate ist.

§2 Steuerfreiheit

(1) Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen,

2. Hunden ausschließlich für den Schutz, die Führung und Hilfe solcher Schwerbehinderter Menschen, in deren Schwerbehindertenausweis eines der folgenden genannten

Merkzeichen im Sinne der Schwerbehindertenausweisverordnung eingetragen ist: „Bl“, „Gl“, „aG“, „G“, oder „H“. Der Nachweis der Schwerbehinderung ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises zu erbringen.

3. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
4. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen und ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.

§3 Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten eines Kalenderjahres erfüllt werden.

(2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.

(3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) ¹Die Steuer beträgt:
- a) für den ersten Hund 50,00 €
 - b) für den zweiten Hund 60,00 €
 - c) für jeden weiteren Hund 70,00 €.

²Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(1a) ¹Die Steuer beträgt ab dem 01.01.2024:

- a) für den ersten Hund 60,00 €
- b) für den zweiten Hund 70,00 €
- c) für jeden weiteren Hund 80,00 €

²Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) ¹Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind diejenigen Hunde, die gemäß § 3 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (nachfolgend „ThürTierGefG“) aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstests nach § 9 ThürTierGefG im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden, weil sie

- a) eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben,
- b) einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung oder aus dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes geschah,
- c) ein Tier gebissen haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein oder einen anderen Hund trotz dessen offensichtlich erkennbarer, artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen und nicht nur geringfügig verletzt haben,
- d) außerhalb des befriedeten Besitztums des Halters wiederholt in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben oder ein anderes aggressives Verhalten gezeigt haben, das nicht dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes entspringt oder
- e) durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Vieh, Katzen oder Hunde sowie unkontrolliert Wild hetzen oder reißen.

²Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind auch solche, für die eine Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes nach § 4 Abs. 1 ThürTierGefG bei der zuständigen Behörde beantragt worden ist. ³Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung bleiben solche Hunde, bei denen die Gefährlichkeitsfeststellung nach Satz 1 Bestand hat.

Für gefährliche Hunde gelten folgende Steuersätze:

- a) für den ersten Hund 350,00 €
- b) für jeden weiteren Hund 500,00 €.

§6 Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für:

1. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern die Hundehaltung nicht steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.
2. Hunde, die in Einzelbebauungen und Splittersiedlungen gehalten werden. Als Einzelbebauung gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 300 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. Als Splittersiedlung gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

(2) Eine Steuerermäßigung nach Abs. 1 wird auf Antrag jeweils nur für einen Hund eines Steuerpflichtigen gewährt. Für gefährliche Hunde nach § 5 Abs. 2 ist eine Steuerermäßigung nach Abs. 1 ausgeschlossen.

(3) Auf Antrag wird für Ersthunde, die nachweislich aus dem Tierheim Greiz bezogen oder durch dieses vermittelt wurden und die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen, im Anschaffungsjahr die Hundesteuer um die Hälfte ermäßigt.

§7 Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde dergleichen Rasse in zucht fähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für ein Zuchtpärchen dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben.

(2) Die Züchtersteuer beträgt je Hund des Zuchthundepärchen einer Hunderasse die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1 S. 1 lit. a). Hunde eines Zuchthundepärchen, für die die Hundesteuer ermäßigt erhoben wird, gelten steuerlich als erste Hunde.

(3) Die Vergünstigung der Steuererhebung in der Form der Züchtersteuer für ein Zuchthundepärchen einer Hunderasse wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinander folgenden Kalendern Jahren mit diesem Zuchthundepärchen keine Hunde gezüchtet worden sind. Für gefährliche Hunde nach § 5 Abs. 2 ist eine Steuerermäßigung nach Abs. 1 ausgeschlossen.

§8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuerbegünstigung)

(1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§9 Entstehen der Steuerschuld

(1) Die Steuerschuld entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

(2) Da es sich bei der Hundesteuer um eine Jahressteuer handelt, ist die Steuer auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die Steuerschuld erst während des Jahres eintritt.

§10 Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird als Jahresbetrag zum 01.07. jeden Jahres fällig. Bei Anmeldungen bzw. Änderungen nach diesem Zeitpunkt ist die Steuerschuld einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§11 Anzeigepflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich, unter Angabe der Hunderasse, bei der Stadt Zeulenroda-Triebes als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Langenwolschendorf anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt Zeulenroda-Triebes als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Langenwolschendorf eine Hundesteuermarke aus, diese Steuermarke bleibt Eigentum der Gemeinde. Diese ist sichtbar am Halsband des Hundes anzubringen.

(2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund unverzüglich bei der Gemeindeverwaltung Langenwolschendorf oder bei der Stadt Zeulenroda-Triebes als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Langenwolschendorf abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der

Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Mit der Abmeldung ist die Hundesteuermarke zurückzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbegünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der der Gemeinde Langenwolschendorf oder der Stadt Zeulenroda-Triebes unverzüglich anzuzeigen.

(4) Kann ein Nachweis über den Wegfall der Steuerpflicht nicht erbracht werden, so gilt als Zeitpunkt der Tag der Abmeldung.

(5) Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter oder der Hundehalterin auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Verwaltungskosten ausgehändigt.

§ 12 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

Hinsichtlich möglicher Straftaten und Ordnungswidrigkeiten wird auf die Regelungen der §§ 16 – 18 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) – in seiner jeweils gültigen Fassung – verwiesen.

§13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2014 in Kraft.

(2) Abweichend zu Absatz 1 gilt, dass die §§ 5 Abs. 1a und 11 Abs. 5 zum 01. Januar 2024 in Kraft treten, des weiteren tritt § 5 Abs. 1 zum 31.12.2023 außer Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt zu dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt, die Hundesteuersatzung vom 20.11.2002 außer Kraft.

Langenwolschendorf, d.

Gisbert Voigt
Bürgermeister“

(Dienstsiegel)

Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO):

Sollte die vorstehend öffentlich bekanntgemachte Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften die in der ThürKO enthalten oder auf Grund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Satzungsbekanntmachung gegenüber der Gemeinde Langenwolschendorf über erfüllende Gemeinde: Stadt Zeulenroda-Triebes, Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes, Markt 1, 07937 Zeulenroda-Triebes unter Bezeichnung des Sachverhaltes der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann die Verletzung geltend machen.

Langenwolschendorf, d.

Gisbert Voigt

(Dienstsiegel)

Bürgermeister

Beschlussbegründung:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Langenwolschendorf vom 05.10.2006 i. d. F. der 4. Änderungssatzung vom 03.02.2021 ist unwirksam, weil das Verfahren des § 21 Abs. 3 ThürKO nicht beachtet wurde. Dies ist der Fall, weil die Bekanntmachung der Hauptsatzung bereits am 13.10.2006 (durch Anschlag an den Verkündungstafeln) öffentlich bekanntgemacht wurde und die Bekanntmachung vor der Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde am 11.12.2006 und Erteilung einer Eingangsbestätigung am 19.12.2006 erfolgte.

Nach der Rechtsprechung des Thüringer Oberverwaltungsgerichts (Urteil vom 12.12.2001 - 4 N 595/94) handelt es sich bei der Vorlagepflicht nach § 21 Abs. 3 ThürKO um eine zwingende Verfahrensvorschrift, deren Nichtbeachtung zur Unwirksamkeit der Satzung führt. Da die Hauptsatzung vom 05.10.2006 nie wirksam geworden ist, gilt die Vorgänger-Hauptsatzung vom 16.09.1997 fort. Daraus folgt, dass die öffentliche Bekanntmachung nach den Bestimmungen der Hauptsatzung vom 16.09.1997 zu erfolgen hat und nicht die Bekanntmachungsregelungen der Hauptsatzung vom 05.10.2006 anwendbar sind. Daraus ergibt sich, dass die Hundesteuersatzung der Gemeinde Langenwolschendorf, die in Anwendung der Bekanntmachungsregelung der Hauptsatzung vom 05.10.2006 bekanntgemacht wurde, ebenfalls unwirksam ist.

Der Bekanntmachungsfehler ist dadurch heilbar, dass der „alte“ Beschluss zur Hundesteuersatzung aufgehoben wird und der Gemeinderat die Satzung in der neuen Fassung beschließt. Der Zeitpunkt über das Inkrafttreten dieser „neuen“ Satzung wird rückwirkend auf den 01.01.2014 gelegt.

.....

Unterschrift